



Abschaffung der Bezeichnung "Serviceeinheit"

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Abschaffung der Bezeichnung "Serviceeinheit" und entsprechende Änderung der Geschäftsordnungsvorschriften - GOV -

Der Begriff "Serviceeinheit" ist herabwürdigend.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen leisten hervorragende Arbeit und zeigen sehr hohen Einsatz, dies darf begrifflich nicht abqualifiziert werden.

Wir schlagen daher vor, zu dem Begriff "Geschäftsstelle" zurück zu kehren.



Anhebung des Eingangsamts der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz auf A 5

**Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Anhebung des
Eingangsamts in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt,
Fachrichtung Justiz in die Besoldungsgruppe A 5**

Das Eingangsamt ist auf Grund der besonderen Qualifikation der Kolleginnen und Kollegen in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, in die Besoldungsgruppe A 5 anzuheben.

Neu geschaffene Strukturen in Verbindung mit der Herstellung der Sicherheit in den Gerichten und das neue Personalentwicklungskonzept haben besondere Anforderungen an das Berufsbild des Justizwachtmeisterdienstes entstehen lassen.

Die Aus- und Fortbildung im Rahmen von Deeskalation zur Erhöhung der Sicherheit in allen Gerichtsbarkeiten ist für alle Justizwachtmeister obligatorisch.

Alle Justizwachtmeister haben eine jährliche 30-stündige Fortbildung (TT-Plus/TT-SQ) zu absolvieren um u. a. die Qualifikation zur Führung der Einsatzmittel "Pfefferspray" (RSG) und "Teleskopschlagstock" (EKA) zu erlangen.

Dass die Anforderungen an das Berufsbild des Justizwachtmeisterdienstes immer höher werden ist abzusehen.



Anhebung des Eingangsamts der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz auf A 7

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Anhebung des Eingangsamts in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz in die Besoldungsgruppe A 7

Das Eingangsamt ist auf Grund der besonderen Qualifikation der Kolleginnen und Kollegen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, in die Besoldungsgruppe A 7 anzuheben.

Die Ausbildung des mittleren Dienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist durch seine 2 ½ jährige Ausbildungszeit gegenüber anderen Fachrichtungen besonders herausgehoben und hat sich bewährt.

Bereits seit 1991 wurden in Niedersachsen (als alleiniges Bundesland) Tätigkeiten des gehobenen Justizdienstes auf den mittleren Justizdienst übertragen. Diese Aufgaben werden auch von unseren jungen Kolleginnen und Kollegen in den Geschäftsstellen wahrgenommen.

Dem Justizvollzugsdienst ist schon seit Jahren als Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet. Es kann und sollte in der Fachrichtung Justiz nur ein einheitliches Eingangsamt geben.



Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Umsetzung der Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz.

Möglichkeiten im HH 2011 sind schon vorhanden, können aber aus haushaltstechnischen Gründen noch nicht umgesetzt werden.



Besoldungsverbesserung durch Aufstiegsmöglichkeiten im Tarifbereich

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Politik auf, endlich im Tarifbereich wieder die Möglichkeit des Aufstieges zu schaffen und eine gerechte Eingruppierung unserer Tarifbeschäftigten zu ermöglichen.

Die derzeitige Situation unserer Tarifbeschäftigten wirkt nicht besonders motivierend.

Die Möglichkeiten des Aufstieges oder der Einkommensverbesserung sind nach dem derzeit geltenden Tarifvertrages nicht gegeben.

Die Eingruppierung nach E 6, in der sich die überwiegende Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen befinden, ist nicht sachgerecht.

Diese Kolleginnen und Kollegen üben in den einzelnen Abteilungen der Geschäftsstelle oftmals die gleichen Tätigkeiten aus wie ihre beamteten Kolleginnen und Kollegen; es wirkt sich aber nicht aus, da das Budget nicht ausreicht, um zusätzlich Stellen nach E 8 oder E 9 auszuweisen.

Wir beobachten im Gegenteil, dass es, sobald es möglich sein könnte, dass die Stellenwertigkeit eine andere Eingruppierung erlaubt, es zu Umsetzungen oder Aufgabenverlagerungen kommt, damit keine tarifrechtlichen Ansprüche entstehen.

Perspektiven sind für die Tarifbeschäftigten zu eröffnen, für die die Verbeamtung nicht in Frage kam.



Entfristung von befristeten Tarifverträgen

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Entfristung von Zeitverträgen im Tarifbereich

Das Land Niedersachsen hat eine soziale Verantwortung für seine Tarifbeschäftigten und darf sie nicht im Ungewissen über ihre berufliche Existenz lassen.

Unsere jungen Kolleginnen und Kollegen brauchen Sicherheit und Perspektive für ihre Lebensplanung.

Die ständige Ungewissheit ob Verträge verlängert werden ist für alle Betroffenen eine große seelische Belastung.

Es darf nicht sein, dass Verträge vier, fünf oder noch öfter verlängert werden, hier brauchen alle eine größere Planungssicherheit.

Wir fordern daher eine zeitnahe Entfristung der Zeitverträge.



Einführung eines "Fachtages" für die mittlere Beschäftigungsebene

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Einführung eines "Fachtages" für die mittlere Beschäftigungsebene auf Landgerichts- bzw. auf Oberlandesgerichtsebene sowie für die Staatsanwaltschaften und für die Fachgerichte

Fort- und Weiterbildung stehen immer mehr im Mittelpunkt unseres Arbeitslebens, dies zu fördern und auszubauen besteht als Verpflichtung für den öffentlichen Dienst.

Das Personalentwicklungskonzept für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, enthält bereits einen entsprechenden Hinweis unter dem Punkt "Personalbetreuung", dieser ist mit Leben zu füllen.

Nur durch den direkten Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen können Arbeitsabläufe verbessert werden. Dies haben die Erfahrungen in den letzten Jahren aus den verschiedenen Organisationsuntersuchungen gezeigt.



Übertragung der Geldstrafenvollstreckung bei den Staatsanwaltschaften auf die mittlere Beschäftigungsebene

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Übertragung der Geldstrafenvollstreckung bei den Staatsanwaltschaften auf die mittlere Beschäftigungsebene.

Diese Möglichkeit der Strukturveränderung bei den Staatsanwaltschaften ist schon seit Jahren eine Forderung der DJG.

Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind schon seit langem geschaffen, allerdings in der Praxis bisher nicht umgesetzt worden.

Durch eine Umsetzung können auch bei den Staatsanwaltschaften erhebliche Ressourcen eingespart werden, selbst dann, wenn hier für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt weitere Beförderungsstellen geschaffen werden.

Durch die erweiterte Ausbildung auf 2 1/2 Jahre und durch die in der Praxis bewiesene Befähigung können die Kolleginnen und Kollegen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, diese Aufgaben problemlos ausüben.



Einkommensverbesserung für Justizhelfer (Beschäftigte mit der Eingruppierung nach E 3 bzw. E 4)

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Anhebung des Entgeltes aller Tarifbeschäftigten im Justizwachtmeisterdienst (Justizhelfer)

Neu geschaffene Strukturen (Sicherheit in den Gerichten) und das neue Personalentwicklungskonzept haben besondere Anforderungen an das Berufsbild des Justizwachtmeisterdienst entstehen lassen.

Auch für die Justizhelfer ist die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang in Hameln Pflicht.

Die Kolleginnen und Kollegen "Justizhelfer" haben somit eine vergleichbare Qualifikationen wie der allgemeine Justizwachtmeisterdienst; im Entgelt kommt dies leider nicht zum Ausdruck, da nach dem zurzeit geltenden TvL keine Höhergruppierung vorgenommen werden kann. Hier muss umgehend für Abhilfe gesorgt werden.

Die ständige Aus- und Fortbildung im Rahmen von Deeskalation zur Erhöhung der Sicherheit in allen Gerichtsbarkeiten ist auch für alle Justizhelfer verpflichtend.

Des Weiteren haben alle Justizwachtmeister, aber auch die Justizhelfer, eine jährliche 30-stündige Fortbildung (TT-Plus/TT-SQ) zu absolvieren, um u. a. die Qualifikation zur Führung der Einsatzmittel "Pfefferspray" (RSG) und "Teleskopschlagstock" (EKA) zu erlangen.



PEBB§Y-Nacherhebung bei den Staatsanwaltschaften

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir für Niedersachsen eine PEBB§Y-Nacherhebung bei den Staatsanwaltschaften

Die tatsächliche Belastung bei den Staatsanwaltschaften muss endlich festgestellt werden.

Die Kolleginnen und Kollegen haben einen Anspruch darauf, dass ihre Arbeit gerecht beurteilt wird.

Bis zum Jahr 2014, dem Zeitpunkt der allgemeinen PEBB§Y-Nacherhebung kann nicht gewartet werden, da die Arbeitsbelastung schon jetzt ein Ausmaß angenommen hat, die u. a. zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen und damit verbunden zu Ausfällen führt (zurzeit ca. 18 Krankheitstage).

Wir weisen auch darauf hin, dass Niedersachsen an der ersten PEBB§Y-Erhebung nicht teilgenommen hat und daher die aktuellen Zahlen nicht aussagekräftig sind.

Stellenabbau aufgrund dieser Belastungszahlen kann nicht mehr länger hingenommen werden.



Kein weiterer Stellenabbau auf der mittleren Beschäftigungsebene

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir, dass es zu keinem weiteren Stellenabbau auf der mittleren Beschäftigungsebene kommt.

Die *DJG* fordert schon seit langem, dass für alle Bediensteten in der Justiz wieder Arbeitsverhältnisse geschaffen werden, die eine qualitätsgerechte Dienstleistung für den Bürger, aber auch verantwortliche Arbeitsbedingungen für unsere Kolleginnen und Kollegen herstellt.

Es kann und darf nicht angehen, dass immer mehr Richter- und Staatsanwaltsstellen (deren Vermehrung im Übrigen begrüßt wird) geschaffen werden, durch Gegenfinanzierung im Bereich der mittleren Beschäftigungsebene.

Wer eine gute, leistungsfähige und funktionierende Justiz haben will, sollte eingesehen haben, dass mehr Geld in die dritte Gewalt investiert werden muss.

Justiz ist kein Selbstzweck. Sie dient zur Sicherung von staatlichen Interessen und des Gemeinwohls. Dies ist aber nicht umsonst zu haben.

Das ständige Arbeiten an der Leistungsgrenze führt zu vermehrten Ausfällen und dieses wieder zu mehr Vertretungen. Die Justiz befindet sich in einem nicht mehr hinzunehmenden Kreislauf, der nur durch mehr Personal aufgebrochen werden kann.

Die Hauptlast der Arbeit wird von der mittleren Beschäftigungsebene getragen. Ohne Aktenvorlage, Verfügungserledigung, Bearbeitung von Eingängen, Publikumsverkehr usw. kann kein Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger die Arbeit erledigen.

Deshalb kein weiter Stellenabbau!



Neufestsetzung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz

Für das Haushaltsjahr 2012 fordern wir die Neufestsetzung der Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz.

Seit 1991 wurden immer mehr Aufgaben des ehemaligen "gehobenen" Justizdienstes auf den "mittleren" Justizdienst übertragen.

Bei diesen Aufgaben handelt es sich um "höherwertige Tätigkeiten".

Dem ist zuletzt durch die AV des MJ vom 20.05.2010 (Dienstpostenbewertung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften) Rechnung getragen worden. Hier zeigt sich, dass die überwiegenden Tätigkeiten in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 angesiedelt sind.

Eine Anhebung oder Vermehrung der Stellen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz ist bisher aber nicht erfolgt.

Dies darf und kann nicht länger hingenommen werden.

Der mittlere Justizdienst stellt das wichtigste Bindeglied in der Gerichtsbarkeit dar und ist entsprechend seiner Tätigkeiten zu fördern.

Daher bedarf es der Neufestsetzung der Stellenobergrenzen!

In der Anlage ist eine Übersicht über die übertragenen Aufgaben beigefügt.

Übersicht der seit 1991 vom gehobenen auf den mittleren Justizdienst übertragenen Aufgaben

- Kostenberechnung in familiengerichtlichen
Angelegenheiten
- Kostenberechnung in Registersachen
- Kostenberechnung in Testamentseröffnungssachen
- Auslandszustellungen nach § 183 ZPO und weitere
Rechtshilfeersuchen
- Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden
Vergütung für Rechtsanwälte nach § 45 RVG
einschließlich Beratungshilfe
- Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung nach
§ 51 RVG
- Erteilung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung
nach § 733 ZPO
- Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 795 b ZPO
bei Widerrufsvergleichen
- Amtliche Verwahrung von Testamenten